

unter dem Schutze der hohen Zölle die einheimischen Industrien in diesen Ländern merklich entwickelt, dürfte es nicht so leicht sein, die verlorenen Absatzgebiete wieder zurückzuerobieren.

Im Berichtsjahre haben sich die Zollverhältnisse noch weiter verschlechtert. Die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Zölle ohnehin schon zum Teil prohibitiv waren, haben durch ihre Zolltarifrevision mehrere für die Industrie des Kammerbezirks wichtige Zollsätze abermals erhöht. Betroffen wurden vor allem die Industrie künstlicher Blumen, die graphische Gewerbe und einzelne Zweige der Maschinen-, Metallwaren- und Textilindustrie. Im laufenden Jahre wird die französische Zolltarifrevision manchen Gewerbezweigen bedeutende Erschwerungen ihres Ausfuhrgeschäfts bringen.

Um den Ausfall im Ausfuhrgeschäft auszugleichen, bearbeiteten die betroffenen Gewerbetreibenden mit um so größerem Nachdruck den inländischen Markt. Von allen Seiten wird deshalb gefordert, daß sich der Wettbewerb bedeutend verschärfen habe und daß daher die Verkaufspreise nicht in dem Maße hätten erhöht werden können, wie es der Erhöhung der Gebührensätze entsprechen würde. Fast nirgends brachte unter diesen Umständen die gesteigerte Geschäftstätigkeit den erhofften gesteigerten Gewinn.

Auch im übrigen waren die Bedingungen für eine Belebung der Geschäftstätigkeit nicht besonders günstig. Zu Beginn des Jahres wurde die Unternehmenslust durch die in der Volkspolitik gerade getretenen politischen Gegensätze, die sich in bedenklicher Weise ausprägten, gehemmt.

Durch die Reichsfinanzreform wurden zahlreiche Gewerbezweige schwer beunruhigt und betroffen. Zunächst wirkte die Unsicherheit über die Art und die Höhe der neuen Steuern auf die mit einer Belastung bedrohten Gewerbezweige lähmend. Die schließlich zur Annahme gelangten Steuerentwürfe erwiesen sich als eine schwere, einseitige Belastung von Industrie, Handel und Verkehr. Im Kammerbezirk hatten besonders die Brau- und Tabakindustrie, die Spiritus verbrauchenden Industrien, die Zündwarenindustrie sowie der Zwischen- und Kleinhandel, dem die Aufgabe zufiel, die mit den höheren Verbrauchsabgaben belasteten Waren abzugeben, unter den neuen Steuern zu leiden. Fast allenfalls gelang es, sich die gleiche Entwicklung vor dem Inkrafttreten der Steuern gegen eine außerordentlich starke Nachfrage ein, der trotz Anspannung aller Kräfte nicht genügt werden konnte. Mit dem Tage des Inkrafttretens hörte aber die Beschäftigung meist fast ganz auf, so daß sich allenthalben Betriebsbeschränkungen und Arbeitsentlassungen notwendig machten. Die Arbeitnehmer hatten sich, soweit eine Nachsteuerung nicht in Frage kam, auf lange Zeit hinaus mit unbeschränkter Ware verlor und hatten deshalb nur einen ganz geringen Bedarf. Ob es endgültig gelingen wird, die Steuern auf die Verbraucher abzumwälzen, kann sich erst zeigen, wenn die betroffenen Industriezweige wieder in einen regelmäßigen Geschäftsgang eingetreten sind. Jedenfalls hat aber der Übergang in die neuen Steuerverhältnisse diesen Gewerbetreibenden und deren Arbeitern schwere und unentbehrliche Verluste gebracht.

Angeht es dieser auf neue auch von der Dresdner Handelskammer beschäftigten schweren Folgen der sogenannten Reichsfinanzreform für Handel, Gewerbe und Arbeiter braucht sich wohl niemand über den Jern und die Empörung zu wundern, die jetzt das deutsche Volk beherrscht und sich so elementar bei den Nachwahlen bemerkbar macht.

Die „Verhandlung der Augustusbrücke“.

Der Verein zur wirtschaftlichen Bedienung von Dresden-Reustadt rechts der Elbe erucht um die Aufnahme einer Bepflanzung über die Aufahrt zur Brücke von Reustädter Seite. Betrachtet man jetzt die Arbeiten der letzten zwei Wochen auf Reustädter Seite, so hört man Steine Dinge zu uns reden, die damit in jedem Verhältnis stehen. Jung und Alt sieht man am Hochhaus beobachtend stehen, doch lauscht man und vermerkt nicht, was man sie weitergeben. Man hebt den Schloßplatz, um das Niveau dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis anzupassen. Auf Reustädter Seite fragt man sich aber offenbar nicht, ob die Brücke in ihrer Veranlagung dem allgemeinen Verkehr auch wirklich voll zweckentsprechend gestaltet wird, sondern wie die fertiggestellte öffentliche Gangbahn und die in Angriff genommenen weiteren Arbeiten laut verkünden, baut man hier die Brücke man möchte meinen ausschließlich unter dem Gesichtspunkte, ihr Niveau vor der Haustür des Grundstücks Augustusbrücke 2 (Eck Polze) mit dem Niveau des Hausflurs dieses Grundstücks auszugleichen. Damit also die für einen fast abbruchreifen Grundstücks, dem in allerhöchstem Maße noch einige Jahrzehnte Lebenszeit beschieden sein können, nicht verbaut wird, sollen Fußgänger, Rotomoggen, Pferde, Automobile und Radfahrer Jahrhunderte, vielleicht ein Jahrtausend lang die Entwicklung ihrer Kräfte steigern und solche verschwinden, ganz abgesehen von den Gefahren, die bei Glatteis, Schnee, heftigen Regengüssen und dergleichen erzeugt werden und die hier garnicht weiter ausgemalt werden sollen; über sie würde die Presse der Zukunft berichten, wenn nicht noch in letzter Stunde Abhilfe geschaffen wird. Hat man nicht berechnet, wieviel Tausende für elektrische Kraft und Materialabnutzung hier allein beim Straßenbahnbetrieb vergeudet werden? Rechnet man nur einen einzigen Pfennig pro Rotomoggen für jede Fahrt, so macht dies in einem Jahre etwa 100000 R. aus, d. i. in 10 Jahren 1000000 R., und wie schnell sind 10 Jahre vorüber! Die Brücke aber ist für Jahrhunderte bestimmt! Hat man nicht mit etwaigen Schadenansprüchen gerechnet, die gegen die Stadt erwachsen können, wenn nach heftigen Gewittergüssen das Wasser von der Brücke und dem Reustädter Markt sich in dem Tale vor dem Grundstück Augustusbrücke 2 sammeln und dessen Hausflur und Läden überfluten wird? Wird die Abflüßung vor diesem Grundstück genügen? Genügen doch schon oft diese Abflüsse auf ebenen Straßen nicht, weil die Schleusen das Wasser nicht lassen können.

Aber nicht nur der etwaigen Schadenansprüche wegen erscheint dieses Tal bedenklich, auch der Fußgänger- und Radfahrerverkehr kann durch die zu erwartende Wasseransammlung manchmal auf geraume Zeit völlig unterbrochen werden, solange das Königsufer nicht gebaut ist, und selbst wenn über dieses die Brücke würde erreichbar sein, so bildet der Umweg doch eine lästige Unbequemlichkeit für diejenigen, die solchen nicht beschäftigt haben, insbesondere bei schlechtem Wetter. Auch bei besonders hohem Wasserstande der Elbe würde das gleiche eintreten.

Soll die Brücke schon in einigen Jahren wieder umgebaut werden, wenn sich diese Verhältnisse als unentbehrlich

herausstellen? Oder wird man solche in Kauf nehmen müssen, weil man sich dann scheuen wird, den Fehler in der jetzigen Ausführung anzuerkennen?

Roch ist es Zeit, ihn zu beseitigen, aber freilich ist sofortiges, entscheidendes Eingreifen nötig, denn täglich wird nach dem jetzigen Plane wie es scheint fast planlos weitergebaut.

Cristranenliste Dresden.

Der Mitgliederstand bezifferte sich Ende des Monats Mai auf 118130, und zwar 68011 männliche und 50119 weibliche Mitglieder. Anmeldungen erfolgten 16485, unter denen sich 2496 lediglich für die Invalidenversicherung befanden, Abmeldungen 17411, darunter 2487 für die Invalidenversicherung. — Bezahlt wurden: Krankengeld an Mitglieder 96661 R., Familienunterstützung (für in Heilanstalten untergebrachte Mitglieder) 4422 R., Wöchnerinnenunterstützung 9128 R. und Sterbegelder 5617 R. — In den Genußgebühren der Kaffe fanden 170 Pflanzlinge in der Dauer bis zu 4 Wochen Aufnahme, während 170 Mitglieder nach zusammen 4792 Betriebsstunden die Anstalt verließen. Von diesen Genußgebern sind vollständig erwerbsfähig 117 und geblieben 63 entlassen worden. — Die Zahl der beitragszahlenden Arbeitgeber betrug am Monatschluß 25176, und zwar 13677 für die Kranken- und Invalidenversicherung und 11499 lediglich für die Invalidenversicherung. An Beiträgen für die Krankenversicherung sind 286369 R., und für die Invalidenversicherung 128558 R. zu vereinnahmen, sowie für 127280 R. Beitragsmarken anzufaufen gewesen. Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen für die letztere Versicherung betrug 127853, und zwar 68150 männliche und 59703 weibliche. In 218 Fällen waren Mitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für erwerbsfähige Kranke mit Ordnungstrafen zu belegen.

Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordneten am 30. Juni 1910, abends 7 Uhr: a) Die Errichtung eines Kochhauses zu dem mit der Fleisch-Zinnung über die Schließung des Innungsschlachthofes abgeschlossenen Vertrage vom 29. September 1906, b) die Einrichtung der Verwaltung des Vieh- und Schlachthofes und die Begründung der erforderlichen Beamtenstellen, c) die Gebührenordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof und d) den Entwurf des Haushaltes für den Vieh- und Schlachthof auf das 2. Halbjahr 1910. Die Vornahme von baulichen Veränderungen in den Grundstücken Große Blauenische Straße 17 und Klepfische Nr. 9 zur Unterbringung von Straßenreinigungsbetriebsstellen der Betriebsstellen III und V. Schreiben des Rates betr. den Antrag der Stadtverordneten auf Auskunftserteilung über die Betriebsergebnisse des Postwärtiger Wasserwerkes und des Wasserbedarf im Versorgungsgebiete der Dresdner Wasserwerke. Die Errichtung einer Scheune mit Kartoffelfelder für das Rittergut Klingenberg. Schreiben des Rates, in dem er a) mittelst, daß er beschlossen habe, auf dem Schloßplatz in der Nähe der jetzigen Ausmündung der Hilsbrücke eine provisorische Schallstille in der Form eines einfachen Häuschens zu errichten, und in dem er b) bittet, die Vorlage über die Umgestaltung des Theaterplatzes nach der Beginn der Stadtverordneten-Ferien zu verabschieden. Die Rückzahlung vorkaufweise eingezahlter Reibekosten. — Geheime Sitzung.

Zusammenstoß. Gestern nachmittag fuhr ein Motorradfahrer in raschem Tempo die hohe Straße in Vorstadt Blauen herab. Als er eben die Köthnitzer Straße kreuzen wollte, machte ein Wagen der Straßenbahn Blauen-Blasewitz, der Motorfahrer vermochte sein Gefährt nicht zu erhalten, noch mit ihm auszuweichen und fuhr den Straßenbahnwagen an. Er selbst wurde im zweiten Wagen bis auf den Hüftgürtel geschleudert, erlitt aber infolgedessen keine nennenswerten Verletzungen. Das Motorrad aber kam unter den Straßenbahnwagen und wurde zerrümpelt. Der Wagen wurde erst in die Höhe gehoben, ehe man das Rad unter ihm hervorziehen konnte. Das unvorsichtige Vergewaltigen auf den stillen Straßen der Vorstadt Blauen ist zu einer solchen Katastrophe für die Anwohner geworden, daß man einem solchen Fahrer zur Warnung für andere einen kleinen Benzettel nicht ungedruckt kann. — An dem Treffpunkte der Köthnitzer-Johannstraße mit dem Birnalschen Blase stieg gestern mittag ein Radfahrer mit einem Automobil zusammen, wobei letzteres das Rad fast vollständig zerrümpelt wurde. Personenverletzungen sind nicht vorgekommen.

Belohnung. Gestern fand ein Radfahrer einen wertvollen Brillantring. Er konnte denselben seinem Eigentümer gleich wieder abliefern, wofür er ein 20-Markstück erhielt.

Wand der Umgebung.

Schloß. Donnerstag den 30. Juni, abends 7 1/2 Uhr, findet öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Reinburg. Donnerstag, abends 8 Uhr, findet öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Das Gemeindeamt wird vom 1. Juli an nach Reinburg Nr. 1, 1. Etage, verlegt.

Schneeberg. Der zweite Beiräte an der hiesigen Kirche wurde seinerzeit mit der Begründung angeführt, daß ein Geistlicher allein die Arbeit nicht bewältigen könne. Wie richtig die gegenwärtige Meinung ist, hat jetzt der angestellte Hilfsgeistliche, Herr Widmann, selbst bewiesen, indem er, trotzdem sein Amtsbruder in Ferien weilt, noch Zeit genug findet, für die Gründung eines evangelischen Männervereins zu agitieren. Für Montag den 27. Juni hatte Herr Barrer Widmann durch die Beiräte-Zeitung zu einer öffentlichen Versammlung einladen lassen. Die Versammlung fand im Gasthof zu Schneeberg statt. In der folgerichtigen Annahme, daß die Beiräte-Zeitung in Arbeitkreisen nicht gelesen wird, glaubten wohl Herr Widmann und seine Getreuen, unter sich bleiben zu können und die Versammlung in einem Nebenbühnen abhalten zu können. Die Arbeiter hatten aber im letzten Augenblicke mobil gemacht und erreichten die Abhaltung der Versammlung im großen Saale. Es mochten 400 Personen anwesend sein. Herr Widmann gab das einleitende Referat, sprach viel von evangelischer Freiheit und freien, evangelischen Männern und bezeichnete als Aufgabe des zu gründenden Vereins „das Suchen nach Wahrheit“, „Pflege vaterländischer Gesinnung“, „Ausführung durch belehrende Vorträge usw.“. Ihn sekundierte Herr Schuldirektor Rabner, der allerdings der Gründung des Vereins mit gemischten Gefühlen gegenübersteht, da er bereits sechs Vereinen angehört. Er empfahl dennoch die Gründung, um die Bewohner Schneebergs einander näherzubringen und die scharfen Gegensätze zu mildern. Genosse Arbeitsekretär Weig war als Redner der Partei erschienen und diente den Herren in treffender Weise, so daß seine wiederholten Ausführungen Beifallsstürme in des Wortes

voller Bedeutung bei den Versammelten auslösten. Nach Schluß der Debatte entspann sich eine lustige Geschwätz-ordnungsdarbelle. Das Bureau berichtigte sich, über einen Antrag auf Gründung eines Barrers Widmann ein solcher Antrag gar nicht gestellt sei. Herr Widmann glaubte, wohl eine besonders glückliche Entwendung zu machen, als er dem Genossen Weig anheim gab, doch einen solchen Antrag zu stellen. Der Aufforderung wurde auch nachgegeben, doch mit der Formulierung, einen solchen evangelischen Männerverein nicht zu gründen. Da der Vorsitzende, Gemeindevorstand Thiele, durch die geschaffene Situation offenbar ganz verblüfft und festumsetzt war, sprang ihm Genosse Weig bei und nahm die Abstimmung selbst vor, die die einstimmige Annahme seines Antrags ergab. Darauf schloß, sichtbar erleichtert, der Vorsitzende die Versammlung. Die Versammlung verlief, da mehr als 1/2 der Teilnehmer dem Arbeiterbunde angehörte, in größter Ruhe und Ordnung.

Bereitschaften für Donnerstag.

Brauerarbeiter. Abends 8 1/2 Uhr öffentliche Versammlung im Krähwäldchen.
Kauarbeiter. Abends 7 Uhr Roll- und Siegelträgerversammlung im Volkshaus.
Arbeiter-Steinotischgräberbund. Ortsgruppe Dresden. Abends 9 Uhr Gedächtnisabend im Volkshaus.
Arbeiter-Steinotischgräberbund. Abends 8 1/2 Uhr Gedächtnisabend im Restaurant Stadt Dresden, Deuben, und in der Reichshofstraße, Bittersee.

Parteilangelegenheiten.

Wahl der Delegierten zum Parteitag.

Nach § 7 des Organisationsstatuts der Partei richtet sich die Vertretung der Reichstagswahlkreise auf dem Parteitag nach der Mitgliederzahl, die dem Parteivorstand auf Grund der nach § 5 des Organisationsstatuts an die Parteikasse abgeführten Beiträge festgelegt wird. Der Parteivorstand hat zur Ausführung dieser Bestimmung bereits im November vorigen Jahres die Organisationsaufsätze, ihre Kassierer zu veranlassen, daß sie vom 1. Januar d. J. ab bei jeder Abführung von Beiträgen an die Parteikasse das zu diesem Zwecke zugestellte Abrechnungsformular benutzen sollen. Das ist leider vielfach nicht befolgt worden; da ohne diese Unterlagen die Zahl der Parteitagdelegierten der Wahlkreise aber nicht festgestellt werden kann, werden die säumigen Organisationen dringend aufgefordert, die Rückrechnung über die vereinnahmten Beiträge schnellstens, spätestens bis zum 3. Juli, dem Parteivorstand zuzustellen.

Gerichtszeitung.

Schöffengericht.

Getreue Nachbarn und dergleichen. In der Wählig herrscht zwischen zwei Nachbarn, einem alten Privatwähe und einem Rauerer Trepte, seit Jahren erbitterte Feindschaft. Sie begann damit, daß Wähe den Rauerer wegen Sonntagseinstellung anzeigte. Trepte war nicht faul und ließ seinen Nachbarn bald darauf in dieselbe Strafe fallen, die dieser ihm geübt hatte. So ging es seit Jahren hin und her. Wähe waren sie sich in der Wahl der Mittel so ziemlich gleich geblieben, jetzt entsetzte der jüngere Trepte aber einen Wundergesellen gegen den bey alte Wähe nicht mehr ertragen konnte. Die „Kunst“. Er malte mehrere zoologische Bilder: Wähe, Hagen, Wähe, Wähe, Wähe, Wähe usw. und hing diese Bildergalerie in seinen Garten, aber so, daß sie sein Nachbar die niedrige Mauer sehen mußte. Dieser ärgerte sich schändlich darüber und beschwerte sich bei der Amtshauptmannschaft. Gleichzeitig erbat er Anzeige beim Gemeindevorstande. Es kam zwar ein Vertreter der Amtshauptmannschaft, aber gegen T. ließ sich nichts machen. Er erklärte, er habe die Bilder für seine Kinder hingehängt. Er war aber sehr überzeugt, daß die zoologische Bildergalerie nur ihm geübt. Er half sich deshalb selbst und heimlich die Bilder. T. beschwerte ebenfalls den Reichswort, der ihm in einer Anzeige wegen Sachbeschädigung offen hand, aber seine Selbsthilfe war für den empfindlichen Nachbarn fürchtbarer, als es eine Verurteilung gewesen wäre. Eines Tages beobachtete T. mit Ansehen, wie sein Nachbar nur wenige Meter von der trennenden Mauer entfernt einen großen Galgen aufrichtete. Am nächsten Morgen sah er schon den weiten an dem Galgen einen Schenkeln, und als er näher hinzutrat, sah er sich selbst als Verurteilten mit dem Strick um den Hals. Nicht weit davon war ein Pfahle befestigt, das mit großen Buchstaben die Aufschrift trug: „Wähe, verzeihe nicht! Schnappe noch einmal nach Luft!“ Er ließ sich seit dieser Zeit nur sehr selten in seinem Garten sehen, dem das Schredgespenst machte ihm das Blut in den Adern gerinnen. Der Schenkeln war eine künstliche angefertigte Puppe in Lebensgröße, der nicht einmal der Kopf fehlte, wie ihn der Nachbar trug. T. verurteilte er ihn wegen Verleumdung. T. erklärte, die Puppe als Kaufschmucke anzuführen zu haben, weil er so von seinen Partnern geplagt würde. Die Bilder habe er für seine Kinder gemalt. Sein Nachbar sei ein alter Quersulter, der sich mit seinem Nachbar nicht vertragen habe. Das letztere behauptete so bald und auch der Gemeindevorstand. Das Gericht glaubte aber sein Vorbringen nicht und verurteilte ihn wegen öffentlicher Verleumdung zu 100 R. Strafe. Dem verurteilten Nachbar wurde die Publikationsbefugnis zugesprochen.

„Jugendverweigerung.“ Der Deberschneider Oskar Albert Berger fand bei dem Schulbesuchenden Just in Arbeit, dessen Besondere Leistung sich insofern Differenzen trennen mochte. Zeitlich machte im Dezember d. J. G. Mitteilung von seiner Absicht zu verheiraten sich G. d. der beim Zusammenkommen seiner Stadtkameraden als Kompagnon eintraten sollte. Zwischen J. und G. kam es zu Streitigkeiten, die ebenfalls zu Differenzen, weil Just den Aufbruch vorzeitig machte. Sie schienen sich aber wieder aus. Bei der Lohnauszahlung am 24. Dezember 1909 J. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er solle sich doch die Verleumdung nicht gefallen lassen und die Arbeit einbringen. G. legte daraufhin auch die Arbeit nieder. J. erbat gegen ihn aber Anzeige wegen Betrugs, indem er annahm, G. habe bereits am 24. Dezember die Absicht gehabt, das Verheiraten bereits am 24. Dezember zu G. dem G. von einem Vorstich von 30 R. mit die Hälfte ab, in der Erwartung, G. werde nach den Festtagen weiter arbeiten. Am dritten Feiertage fing G. auch wieder an, er hielt darauf aber einen Brief von J., worin dieser ihm überreichte, er